



# **Studien- und Prüfungsordnung weiterführender Studiengänge**

Ausgabe Wintersemester 2008 (ohne PDM)

Die in diesem Dokument abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung gilt für im Wintersemester 2008/2009 neu immatrikulierte Studierende. Für Studierende, die sich im Sommersemester 2008 in einem höheren Fachsemester befinden können abweichende Regelungen gelten. Ausschlaggebend ist die Zuordnung des Studierenden zu einer Version der Studien- und Prüfungsordnung im Prüfungsverwaltungssystem (HIS-POS).

Die besonderen Regelungen für Studierende des Masterstudiengangs Packaging, Design & Marketing sind vorläufig dem Studienführer der Hochschule der Medien Ausgabe Wintersemester 2007/2008 zu entnehmen.

Eine redaktionell überarbeitete Fassung, die auch den Mastertudiengang Packaging, Design & Marketing umfasst, wird in Kürze bereitgestellt

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL A: ALLGEMEINER TEIL</b> .....	<b>3</b>
I. Abschnitt - Allgemeines .....	3
§ 1 Geltungsbereich und Studienziele .....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang .....	4
§ 3 Praktische Studienzeiten .....	4
II. Abschnitt - Prüfungswesen .....	5
§ 4 Prüfungsaufbau und Masterprüfung .....	5
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen .....	5
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.....	6
§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen .....	6
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	7
§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten .....	7
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristüberschreitung .....	9
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen.....	9
§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen .....	10
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	10
§ 16 Prüfungsausschuss .....	10
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	12
§ 18 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit .....	12
§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit .....	13
§ 20 Zusatzmodule .....	13
§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis .....	13
§ 22 Akademischer Grad und Masterurkunde .....	14
§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	14
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten .....	14
<b>TEIL B: BESONDERER TEIL</b> .....	<b>3</b>
§ 25 Erläuterungen und Abkürzungen.....	15
§ 26 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement .....	16
§ 27 Masterstudiengang Computer Science and Media.....	21
§ 28 Deutsch- chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management .....	26
§ 29 Master Studiengang Elektronische Medien.....	27
§ 30 Master- Studiengang Information Services & Systems.....	41
§ 31 Masterstudiengang Print & Publishing.....	45
§ 32 Masterstudiengang Packaging, Design & Marketing.....	57
§ 33 Masterstudiengang Medienautor .....	57
§ 34 Bibliotheks- und Informationsmanagement (Zulassung bis WS 2006/ 2007) .....	57
§ 35 Masterstudiengang Informationswirtschaft.....	57
<b>TEIL C: SONSTIGE REGELUNGEN</b> .....	<b>58</b>
§ 36 Inkrafttreten, Übergangsregelung .....	58

## **TEIL A: ALLGEMEINER TEIL**

### **I. Abschnitt - Allgemeines**

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

#### **§ 1 Geltungsbereich und Studienziele**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Master- Studiengänge
  1. Bibliotheks- und Informationsmanagement (ab Zulassung zum Wintersemester 2007/ 2008)
  2. Computer Science and Media
  3. Deutsch- chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management
  4. Elektronische Medien
  5. Information Systems and & Services
  6. Print and Publishing
  7. Packaging Design and & Marketing,
  8. Medienautor,
  9. Bibliotheks- und Informationsmanagement (bis Zulassung zum Wintersemester 2006/ 2007)
  10. Informationswirtschaft
- (2) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 1 bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung in Bibliotheken, Kultur- , Medien- und Informationseinrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft vor.
- (3) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 2 bereitet auf Leitungsaufgaben oder fachliche Spezialisierung in der Informationsverarbeitung insbesondere in der Schnittstelle der Informationsverarbeitung zu den so genannten neuen (elektronischen) und klassischen Medien vor.
- (4) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 3 bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung in Druck- und Medienhäusern, Verlagen und deren Zulieferern mit geschäftlichen Beziehungen nach China vor.
- (5) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 4 bereitet auf Leitungsaufgaben in Medienunternehmen und Medienabteilungen mittlerer und großer Unternehmen und in Schnittstellenpositionen zwischen den im Masterstudiengang ausgewiesenen Einzeldisziplinen vor.
- (6) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 5 bereitet auf Leitungsaufgaben und Forschungstätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen vor. Tätigkeitsschwerpunkt der Absolventen sind Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik sowie Themen elektronischer Dienstleistungen.
- (7) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 6 bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung in Druck- und Medienhäusern, Verlagen und deren Zulieferern vor.

- (8) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 7 bereitet auf Leitungsaufgaben in national und international agierenden Unternehmen im Schnittstellenbereich zwischen Technik, Design und Marketing auf dem Gebiet der Verpackung und Weiterverarbeitung von Printprodukten vor.
- (9) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 8 bereitet auf Leitungsaufgaben im Bereich Autoerentätigkeit in nationalen und internationalen Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen der elektronischen Informations- und Kommunikationswirtschaft vor.
- (10) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 9 bereitet auf Leitungsaufgaben in Kulturbetrieben, insbesondere öffentlichen Bibliotheken und wissenschaftlichen Spezialbibliotheken, sowie in Medienbetrieben vor.
- (11) Der Masterstudiengang nach Abs. 1 Nr. 10 bereitet auf Leitungsaufgaben in nationalen und internationalen Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen der Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie auf Leitungsaufgaben informations- und kommunikationswirtschaftlicher Abteilungen nationaler und internationaler Unternehmen anderer Branchen oder anderer öffentlicher Einrichtungen vor.

## **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit für die Masterstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr.1 bis Nr. 7 beträgt vier Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 3 beträgt drei Semester. Sie umfasst drei theoretische Semester einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Der Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 wird als Teilzeitstudiengang angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester, praktische Studienzeiten (Projektmodul) sowie die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 beträgt die Regelstudienzeit drei Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester, praktische Studienzeiten (Projektmodul) sowie die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte nach ECTS sind im Besonderen Teil B festgelegt.

## **§ 3 Praktische Studienzeiten**

- (1) Art und Umfang der praktischen Studienzeiten sind im Besonderen Teil B festgelegt.
- (2) Die Studierenden werden während der praktischen Studienzeiten von Professorinnen/Professoren der Hochschule betreut.
- (3) Über die Tätigkeiten während der praktischen Studienzeiten haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Die Praxisstelle bescheinigt in einem Tätigkeitsnachweis Art und Umfang der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Praxiszeit sowie Fehlzeiten. Auf der Grundlage der Praxisberichte und der Tätigkeitsnachweise wird entschieden, ob die Studierenden die praktischen Studienzeiten erfolgreich

abgeleistet haben. Werden die praktischen Studienzeiten nicht anerkannt, so können sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt dem Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des zuständigen Praktikantenamtes gewechselt werden. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

## **II. Abschnitt - Prüfungswesen**

### **§ 4 Prüfungsaufbau und Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (Fachprüfungen) und der Masterarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Moduls zusammen. Sie werden in der Regel studienbegleitend abgenommen. Im Besonderen Teil B sind die Prüfungsleistungen für die einzelnen Module/Moduleile bzw. Lehrveranstaltungen festgelegt.

### **§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

- (1) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit nicht spätestens ein Semester nach der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, dass der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag (siehe Terminplan) ob der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (2) Der Anspruch auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu 6 Monaten nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (3) Zur Berechnung der Fristen werden die Fachsemester gezählt. Hierunter versteht man alle im jetzigen Studiengang erbrachten Studiensemester, einschließlich anerkannter Fachsemester aus einem anderen Studiengang.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 1 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. an der Hochschule der Medien Stuttgart im entsprechenden Master- Studiengang eingeschrieben ist und
  2. weder in demselben Studiengang noch in einem nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen ist zu versagen, wenn
  1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. in einem Studiengang gemäß § 1 die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  3. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 LHG erloschen ist.

## **§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen muss vom Studierenden in der Mitte des Semesters schriftlich innerhalb der gesetzten Termine (Terminplan) vorgenommen werden. Hierbei legt der Studierende auch seine Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmodulteile) fest. Angemeldete Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmodulteile) müssen vom Studierenden im Verlauf des Studiums erfolgreich absolviert werden. Sofern ein Studierender den Anmeldetermin versäumt, besteht für das laufende Semester kein Prüfungsanspruch.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden erbracht durch
  - Klausurarbeit,
  - Mündliche Prüfung,
  - Entwurf,
  - Laborarbeit,
  - Praktische Arbeit,
  - Praktische Arbeit und Präsentation,
  - Referat,
  - Studienarbeit,
  - Studioproduktion.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über vertiefte Fachkenntnisse verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 19) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Besonderen Teil B festgelegt. Sofern dort keine Regelung getroffen wird, dauern mündliche Prüfungsleistungen als studienbegleitende Prüfungsleistung mindestens 20, höchstens 30 Minuten je Kandidat und als Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In den Klausuren soll ferner festgestellt werden, ob sie über vertiefte Fachkenntnisse verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil B festgelegt.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung; die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung insgesamt von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten eines jeden Prüfers. Wird eine Prüfungsleistung anteilig von mehreren Prüfern bewertet, ist aus der Summe der erteilten Punkte eines jeden Prüfers die Note zu bestimmen. Besteht eine Modulprüfung (Fachprüfung) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote (Fachnote) aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Modulnote (Fachnote) lautet:

Bei einem Durchschnitt

	bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
von 1,6	bis einschließlich 2,5 = gut,
von 2,6	bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
von 3,6	bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend. Die Fachnoten werden dabei mit den festgesetzten ECTS- Leistungspunkten gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

1,0 und 1,3 = A = „excellent“
1,7 und 2,0 = B = „very good“
2,3 und 2,7 = C = „good“
3,0 und 3,3 = D = „satisfactory“
3,7 und 4,0 = E = „sufficient“
4,7 und 5,0 = F = „fail“ .Bei einem Durchschnitt

Entscheidend ist die erste Dezimale; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Auf Antrag werden die Noten in einem international gängigen Format formuliert. Die Noten werden nach folgender Tabelle umgerechnet:

Bei einem Durchschnitt

	bis 1,5 den Grad A,
von 1,6	bis 2,0 den Grad B,
von 2,1	bis 3,0 den Grad C,
von 3,1	bis 3,5 den Grad D,
von 3,6	bis 4,0 den Grad E,
von 4,1	bis 5,0 den Grad F.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Fristüberschreitung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) Bei der Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen sowie Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und Prüfungsleistungen sind gesundheitliche Gründe des Studierenden selbst und die eines von ihm zu versorgenden Kindes gleichgestellt.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung (Fachprüfung) ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsvorleistungen erbracht sind.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studienzeiten erfolgreich abgeleistet, sämtliche Modulprüfungen (Fachprüfungen) bestanden und die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ist von einem der beiden Prüfer die Masterarbeit mit schlechter als 4,0 bewertet, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer, dessen Bewertung als Note für die Masterarbeit zählt.
- (3) Wurde die Modulprüfung (Fachprüfung) nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung (Fachprüfung) und die Abschlussarbeit wiederholt werden können.

- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Studienjahres abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

#### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist im Besonderen Teil B geregelt.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind, mit zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Studiengänge einer Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem die Studiengänge zugeordnet sind, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Bestehen in einer Fakultät mehrere Praktikantenämter, ist ein Praktikantenamtsleiter stellvertretend für alle Praktikantenämter der Fakultät zu bestimmen. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.
  2. Regelmäßige Unterrichtung der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Hierzu erstellt der Prüfungsausschuss einen Bericht, der hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gemacht wird.
  3. Erarbeitung von Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung.
  4. Bestellung der Prüfer und der Beisitzer für die Prüfungen (§ 17).
  5. Feststellung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung.
  6. Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Verfahren gem. § 16 Abs. 8 Ziff. 3.
  7. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 15).
  8. Entscheidung über Fristverlängerung für die Masterarbeit (§ 25), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§12), Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 23), Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 18).
- (4) Die Entscheidungen gemäß Absatz 3 Ziffer 4 und 5 können dem Dekan übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Unterstützung des Prüfungsausschusses der Fakultät wird durch das Fakultätssekretariat wahrgenommen.
- (8) An der Hochschule besteht neben den Prüfungsausschüssen der Fakultäten ein Zentraler Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Zentralen Prüfungsausschusses führt der Rektor, weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordination der Organisation und der Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Modulprüfung/Fachprüfung.
  2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
  3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Modulprüfung/Fachprüfung (§ 14) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss haben.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens einen Masterabschluss, einen dazu gleichwertigen Abschluss oder einen höheren akademischen Grad besitzt.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

### **§ 18 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule der Medien Stuttgart in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können für das Thema Vorschläge machen. Das Thema und der Bearbeitungsbeginn wird durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Masterarbeitsanmeldung aktenkundig gemacht. Die Masterarbeitsanmeldung hat bei Bearbeitungsbeginn zu erfolgen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit wird in Teil B festgesetzt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von dem Kandidaten nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 2 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

### **§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Fakultätssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer muss Professor sein. Der erste Prüfer soll die Betreuung der Masterarbeit übernehmen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Hat der Studierende die Masterarbeit zu wiederholen, so ist ein neues Thema bei zwei anderen Prüfern zu bearbeiten.

### **§ 20 Zusatzmodule**

Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen/ Fachprüfungen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis einer solchen Prüfung wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen, es wird jedoch auf dem Zeugnis als zusätzliche Prüfungsleistung ausgewiesen.

### **§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß §11 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten (Fachnoten) und der Note der Masterarbeit. Die einzelnen Modulnoten (Fachnoten) und die Note der Masterarbeit sind entsprechend den im Besonderen Teil B festgesetzten ECTS- Punkten zu gewichten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten (Fachnoten), das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammersatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 22 Akademischer Grad und Masterurkunde**

- (1) Die Hochschule verleiht nach der bestandenen Masterprüfung
  1. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und 10 den Grad „Master of Science (M.Sc.)“
  2. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs.1 Nr. 1, und Nr. 4, Nr. 8 und 9 den Grad „Master of Arts (M.A.)“.
  3. im Masterstudiengang nach § 1 Abs.1 Nr. 3 den Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung (Fachprüfung) für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.atz 1 und Abs.atz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## TEIL B: BESONDERER TEIL

### § 25 Erläuterungen und Abkürzungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Module mit zugehörigen ECTS- Leistungspunkten und Art der Prüfungsleistung ergeben sich aus den Tabellen.

(2) Die Abkürzungen in den Tabellen haben folgende Bedeutung:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum (Projekt)
S	=	Seminar
SP	=	Studioproduktion
SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
Min	=	Bearbeitungsdauer in Minuten
Std	=	Bearbeitungsdauer in Stunden
Ta	=	Bearbeitungsdauer in Tagen
Wo	=	Bearbeitungsdauer in Wochen
BZ	=	Bedingung für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung

(3) Die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

EN	=	Entwurf
HA	=	Hausarbeit
KL	=	Klausurarbeit
LA	=	Laborarbeit
MP	=	Mündliche Prüfung
PA	=	Praktische Arbeit
PP	=	Praktische Arbeit und Präsentation
ST	=	Studienarbeit
RE	=	Referat
MA	=	Masterarbeit

(4) Die Prüfungsarten werden unterschieden in:

LVÜP	=	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
PV	=	Prüfungsvorleistung (unbenotet), Nachweis erfolgt über Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“

## § 26 Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement

### (1) **Struktur des Studiums:**

Das Studium im Umfang von insgesamt vier Semestern gliedert sich in drei Semester, in denen die Pflicht- und Wahlbereichsmodule abgeleistet werden müssen, und in ein viertes Semester zur Erarbeitung der Masterarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 und dürfen höchstens 130 ECTS erreicht werden. Die Übersicht über die einzelnen Module mit Angabe von Lehrveranstaltungsart, Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, Prüfungsform und Prüfungsart ist der Tabelle 1 „Modulübersicht“ zu entnehmen; Tabelle 2 zeigt den „Studienverlauf“.

### (2) **Pflichtangebot:**

Das Pflichtangebot „Führung und Kommunikation“ Teil 1 und 2 umfasst sieben Module mit insgesamt 24 ECTS und muss im 1. und 2. Semester abgeleistet werden.

### (3) **Wahlpflichtbereich:**

Der Wahlpflichtbereich besteht aus Wahlmodulen und Projektmodulen.

#### (3.1) **Wahlmodule:**

Studierende müssen drei Wahlmodule jeweils in einem Umfang von 12 ECTS auswählen, die in den ersten drei Semestern abgeleistet werden müssen. Die Wahlmodule müssen jeweils komplett belegt werden. In der Regel sollte pro Semester nur ein Wahlmodul gewählt werden. Zur Auswahl stehen fünf Wahlmodule (s. Modulübersicht); maximal ein Modul („Wahlfreies Modul“) kann aus dem Angebot anderer Studiengänge der HdM gewählt werden. Bezüglich der Inhalte eines solchen „Wahlfreien Moduls“ müssen sich die Studiendekane des Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement sowie des anbietenden Studiengangs vor der Anmeldung durch die Studierenden abstimmen. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann ggf. ein Wahlmodul nicht durchgeführt werden.

#### (3.2.) **Projektmodule:**

Ab dem 2. Semester müssen zwei Forschungs- und Entwicklungs- Projektmodule gewählt werden, und zwar Projektmodul 1 mit so genannten Einzelprojekten und Projektmodul 2 mit so genannten Teamprojekten. Einzelprojekte müssen von den Studierenden individuell in Absprache mit Bibliotheken, Institutionen oder Betrieben selbständig akquiriert und allein durchgeführt werden. Dabei werden sie von Professoren/innen des Studiengangs betreut. Teamprojekte werden von Professoren/innen angeboten und müssen von mehreren Studierenden gewählt werden. Zur Auswahl stehen 2 einsemestrige Einzelprojekte im 2. und im 3. Semester, jeweils im Umfang von je 6 ECTS oder 1 zweisemestriges Einzelprojekt im Umfang von 12 ECTS. Ebenfalls können entweder 2 einsemestrige Teamprojekte im Umfang von 6 bzw. 12 ECTS oder 1 zweisemestriges Teamprojekt im Umfang von 18 ECTS von Professoren/innen angeboten und von Studierenden belegt werden. In jedem Fall werden die Leistungen, die innerhalb eines Semesters erbracht werden, am Ende des Semesters als Prüfungsleistung festgestellt. Art und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus der Tabelle „Modulübersicht“.

### (4) **Englischsprachige Lehrveranstaltungen:**

Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

### (5) **Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer neben den Pflichtmodulen mindestens zwei Wahlmo-

dule und jeweils den 1. Teil des Einzelprojektmoduls und des Teamprojektmoduls erfolgreich abgeschlossen hat. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate, der Bearbeitungsaufwand entspricht 26 ECTS; die Masterarbeit umfasst zusätzlich den Besuch eines Colloquiums im Umfang von 4 ECTS. Die Masterarbeit wird innerhalb dieses Colloquiums präsentiert, das Colloquium ist also integraler Bestandteil der Masterarbeit. Damit gilt die Masterarbeit als studienbegleitend (s. SPO Teil A, § 5,2).

**Tabelle 1: Modulübersicht Pflichtbereich**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>91231</b>	<b>Führung und Kommunikation 1</b>						<b>PFK1</b>
1	31110	Fachdidaktische Kompetenz 1	Ü	3	6	PA	PL	PFK1
1	31120	Methoden emp. Sozialforschung	S	2	3	KI, 90Min.	LVÜP*	PFK1
1	31140	Projektmanagement	S	1	2			PFK1
1	31130	Kommunikationspsychologie	S,Ü	2	3	MP	LVÜP*	PFK1
1	31150	Teamarbeit & Personalführung	S	3	4			PFK1
		<b>Modul Summe</b>		<b>11</b>	<b>18</b>			
	<b>91232</b>	<b>Führung und Kommunikation 2</b>						<b>PFK2</b>
2	31210	Fachdidaktische Kompetenz 2	S	3	4	PA	PL	PFK2
2	31220	Recht	S	2	2	KI, 45 Min.	PL	PFK2
		<b>Modul Summe</b>		<b>5</b>	<b>6</b>			
	<b>91239</b>	<b>Projekt 1: Forschungs- u. Entwicklungsprojekt</b>						<b>PP1</b>
2	31810	Einzelprojekt 1	P	4	6	PA	PL	PP1
3	31830	Einzelprojekt 2	P	4	6	ST	PL	PP1
		<b>Modul Summe</b>		<b>8</b>	<b>12</b>			
	<b>91240</b>	<b>Projekt 2: Forschungs- u. Entwicklungsprojekt</b>						<b>PP2</b>
2	31820	Teamprojekt 1	P	4	6	PA	PL	PP2
3	31840	Teamprojekt 2	P	6	12	ST	PL	PP2
		<b>Modul Summe</b>		<b>10</b>	<b>18</b>			
4	<b>91241</b>	<b>Masterarbeit</b>						<b>PCO</b>
4	31777	Masterarbeit, inkl. Colloquium		2	30	MA	PL	PCO
		<b>Modul Summe</b>		<b>2</b>	<b>30</b>			

\*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31120 und 31140 ist unter der EDV- Nr 31151 anzumelden bzw. für 31130 und 31150 unter der EDV- Nr. 31152 anzumelden.

**Tabelle 2: Modulübersicht Wahlpflichtbereich**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>91233</b>	<b>Informationsmanagement</b>						<b>WIM</b>
1-3	31310	Management Digitaler Bibliotheken	S	2	3	KL, 90 Min.	LVÜP*	WIM
1-3	31320	Technik Digitaler Bibliotheken	S	2	3			WIM
1-3	31330	Wissensmanagement: Modelle u. Konzepte	S	2	3	MP	LVÜP*	WIM
1-3	31340	Wissensmanagement: Methoden und Werkzeuge	S,Ü	2	3			WIM
		<b>Modul Summe</b>		<b>8</b>	<b>12</b>			

\*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31330 und 31340 ist unter der EDV- Nr 31411 anzumelden bzw. für 31310 und 31320 unter der EDV- Nr. 31342 anzumelden.

	<b>91234</b>	<b>Medienwissenschaft</b>						<b>WMW</b>
1-3	31410	Medientheorie/ Medienethik	S	2	3	MP	PL	WMW
1-3	31420	Medienforschung	S, P	2	3	RE/PA	PL	WMW
1-3	31430	Medienpädagogik	S, P	2	3	PA	LVÜP*	WMW
1-3	31440	Konzeption des Medieneinsatzes	S, P	2	3			WMW
		<b>Modul Summe</b>		<b>8</b>	<b>12</b>			

\*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31430 und 31440 ist unter der EDV- Nr 31441 anzumelden

	<b>91235</b>	<b>Kulturmanagement</b>						<b>WKM</b>
1-3	31510	Kulturpolitik und Kulturfinanzierung	S	2	3	MP	PL	WKM
1-3	31520	Kulturmarketing	S	2	3	RE/HA	PL	WKM
1-3	31530	Führungsmodelle im kulturellen Bereich	S	2	3	RE/HA	PL	WKM
1-3	31540	Veranstaltungs- und Ausstellungsmanagement	S	2	3	PP	PL	WKM
		<b>Modul Summe</b>		<b>8</b>	<b>12</b>			

<b>91236</b>		<b>Public Management / Bibliotheksmanagement</b>						<b>WBM</b>
1-3	31610	Management und Personalmanagement	S	2	3		MP	WBM LVÜP*
1-3	31620	Organisationsanalyse und -design	S	2	3			WBM
*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31610 und 31620 ist unter der EDV- Nr 31641 anzumelden								
1-3	31630	Finanzmanagement (Öff. Finanzen, Controlling, KLR)	S	2	3		KL, 60	PL WBM
1-3	31640	Marketing und Corporate Communications	S	2	3		PP	PL WBM
<b>Modul Summe</b>				<b>8</b>	<b>12</b>			
<b>91237</b>		<b>Musikinformationsmanagement</b>						<b>WMI</b>
1-3	31710	Digitale Musikbibliothek	S	2	3		KI, 60 Min.	PL WMI
1-3	31720	Digitale Musikarchivierung	S	2	3		ST	PL WMI
1-3	31730	Musikmarkt und Musikserviceleistungen	S,Ü	2	3		ST	PL WMI
1-3	31740	Regelwerke Musik	S,Ü	2	3		ST	PL WMI
<b>Modul Summe</b>				<b>8</b>	<b>12</b>			
<b>91238</b>		<b>Wahlfreies Modul</b>		<b>8</b>	<b>12</b>			<b>WWF</b>
Regelungen zur Belegung siehe Abs. 3.1								
<b>Modul Summe</b>				<b>8</b>	<b>12</b>			

\*) Die Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung für 31330 und 31340 ist unter der EDV- Nr 31411 anzumelden.

**Tabelle 2: Studienverlauf**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>91231</b>	<b>Führung und Kommunikation 1</b>		<b>11</b>	<b>18</b>			<b>PFK1</b>
1		Wahlpflichtveranstaltungen		8	12			
		<b>Summe 1. Semester</b>		<b>19</b>	<b>30</b>			
	<b>91232</b>	<b>Führung und Kommunikation 2</b>		<b>5</b>	<b>6</b>			<b>PFK2</b>
2		Wahlpflichtveranstaltungen		8	12			
2	31810	Einzelprojekt 1		4	6			PP1
2	31820	Teamprojekt 1		4	6			PP2
		<b>Summe 2. Semester</b>		<b>21</b>	<b>30</b>			
3		Wahlpflichtveranstaltungen		8	12			
3		Einzelprojekt 2		4	6			PP1
3		Teamprojekt 2		6	12			PP2
		<b>Summe 3. Semester</b>		<b>18</b>	<b>30</b>			
	<b>91241</b>	<b>Masterarbeit</b>		<b>2</b>	<b>30</b>			<b>PCO</b>
		<b>Summe 4. Semester</b>		<b>2</b>	<b>30</b>			

## § 27 Masterstudiengang Computer Science and Media

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Für den Masterstudiengang Computer Science and Media werden in der Regel keine Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus vorangehenden Studiengängen anerkannt. Auf Antrag können jedoch in begründeten (Ausnahme-) Fällen Leistungen aus anderen Studiengängen, ausgenommen Leistungen der Pflichtmodule, angerechnet werden.
- (3) Das Masterstudium besteht aus drei Theoriesemestern, in denen insgesamt (mindestens) 90 ECTS zu erbringen sind. Praktische Arbeiten können von den Studierenden auch während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Im vierten Semester des Masterstudiums wird die Master-Thesis angefertigt.
- (4) Die Master-Thesis umfasst 30 ECTS-Punkte und schließt eine Verteidigung der Thesis als integralen Bestandteil der Abschlussarbeit ein.

Die Verteidigung erfolgt in einem hochschulöffentlichen Vortrag von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten über die Inhalte der Master-Thesis, an den sich eine nicht öffentliche mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten anschließt. Die mündliche Prüfung umfasst die Inhalte der Master-Thesis sowie Inhalte von Lehrveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Master-Thesis stehen. Für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des allgemeinen Teils A § 9. Für die Master-Thesis und Verteidigung wird von jedem Prüfer eine gemeinsame Note vergeben.

- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte. Maximal können 130 ECTS-Punkte eingebracht werden.
- (6) Ein Modul im Sinne dieser SPO ist eine Zusammenfassung von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen mit unterschiedlich vielen ECTS-Punkten.
- (7) Das Modulangebot gliedert sich auf in zwei Pflichtmodule (Modul MAT und ITP) sowie elf weitere Wahlpflichtmodule.
- (8) Zu einem Wahlpflichtmodul gehören Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 9 ECTS, die von den Studierenden aus dem Angebot des Moduls ausgewählt werden können. In einem Pflichtmodul bestehen keine Wahlmöglichkeiten. Die Module IS, PP und EM sind von der 9-Punkte-Regel ausgenommen.
- (9) Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle zu diesem Modul gemäß Abs. 8 gewählten Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind (vgl. Teil A, § 13 (1)).

Es können nur ECTS-Punkte aus bestandenen Modulen in die Gesamtbewertung eingebracht werden. Aus den Modulen IS, PP und EM können insgesamt maximal 25 ECTS-Punkte eingebracht werden.

- (10) Die Lehrveranstaltungen aus Modul GLI dienen zur Schaffung eines sicheren theoretischen Fundaments für die weiteren Lehrveranstaltungen. ECTS- Punkte aus diesem Modul können nur von solchen Studierenden eingebracht werden, die nicht bereits über einen Bachelor in Computer Science oder einer verwandten Fachrichtung verfügen.
- (11) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (12) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl vom Dozenten beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (13) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Science (M.Sc.)“ mit Supplement „Computer Science and Media“.

**Tabelle 1: Pflichtbereich Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Computer Science and Media**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
		<b>Master Thesis</b>						<b>MAT</b>
4	38777	Master Thesis		0	30	MA, 22 Wo, RE	PL	MAT
		<b>Modul Summe</b>		<b>0</b>	<b>30</b>			
		<b>IT- Projekt</b>						<b>ITP</b>
1- 3	38010	Management von IT- Projekten	S	4	6	PA	PL	ITP
1- 3	38020	Agiles Projekt- Management und Coaching		2	9	ST, 6 Wo	PL	ITP
		<b>Modul Summe</b>		<b>6</b>	<b>15</b>			

**Tabelle 2: Wahlpflichtbereich** des Studien- und Prüfungsplan für den **Masterstudiengang Computer Science and Media**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
		<b>Software- Architekturen für Digitale Medien</b>						<b>SAD</b>
1- 3	38120	Persistenz- Management	S	2	3	RE	PL	SAD
1- 3	38130	Entwicklung von Web- Anwendungen	S	4	6	PA	PL	SAD
1- 3	38140	Verteilte Architekturen und Middle- ware	S	2	3	PA	PL	SAD
		<b>Modul Summe</b>		<b>8</b>	<b>12</b>			
		<b>Grundlagen der Informatik</b>						<b>GLI</b>
1- 3	38210	Theoretische Informatik	V	2	3	KL, 60 Min	PL	GLI
1- 3	38220	Diskrete Mathematik	V	4	4	KL, 60 Min	PL	GLI
1- 3	38230	Algorithmen und Datenstrukturen	V	2	3	KL, 60 Min	PL	GLI
		<b>Modul Summe</b>		<b>8</b>	<b>10</b>			
		<b>Software- Technologie</b>						<b>SWT</b>
1- 3	38310	System Engineering und Manage- ment	S	2	3	PA	PL	SWT
1- 3	38320	Generatives Computing	S	2	3	PA	PL	SWT
1- 3	38330	Spezielle Themen der Software- Technologie	S	4	6	PA	PL	SWT
1- 3	38340	Markup- Language und Anwendun- gen	P	4	6	PA	PL	SWT
		<b>Modul Summe</b>		<b>12</b>	<b>18</b>			
		<b>Software Engineering</b>						<b>SWE</b>
1- 3	38410	Software Engineering Prozesse	S	2	3	RE		SWE
1- 3	38420	Software Modellierung	S	4	6	PA		SWE
1- 3	38430	Software Engineering Tools	P	2	3	PA		SWE
1- 3	38440	Requirement Analysis	S	2	3	RE		SWE
		<b>Modul Summe</b>		<b>10</b>	<b>15</b>			
		<b>Multimedia- Netze und – Applikationen</b>						<b>MNA</b>

1-3	38510	Multimedia Codecs	V	4	6	RE	PL	MNA
1-3	38520	Internet Next Generation	S	4	6	RE	PL	MNA
1-3	38530	Management vernetzter Computer	V	4	6	PA	PL	MNA
<b>Modul Summe</b>				<b>12</b>	<b>18</b>			
<b>Mobile Kommunikation</b>								<b>MOK</b>
1-3	38610	Mobile Anwendungen	S	3	4	RE	PL	MOK
1-3	38630	Spezielle Themen mobiler Komm. Systeme	S	2	3	RE	PL	MOK
1-3	38640	Praktikum Simulationstechnik	P	4	4	PA	PL	MOK
1-3	38650	Sicherheit mobiler Systeme	S	2	3	RE	PL	MOK
<b>Modul Summe</b>				<b>12</b>	<b>14</b>			
<b>Sicherheit für Medien und e-Commerce Systeme</b>								<b>SMC</b>
1-3	38710	Mediensicherheit und Digital Rights Management	V	4	6	KL, 60 Min	PL	SMC
1-3	38720	Sicherheitsprotokolle für e-Commerce	S	2	3	RE	PL	SMC
1-3	38730	Praktikum Applikationssicherheit	P	2	3	LA	PL	SMC
1-3	32350	Medienrecht i.d. globalen Informationsgesellschaft	V	2	2	KL	PL	SMC
<b>Modul Summe</b>				<b>10</b>	<b>14</b>			
<b>Computergrafik und Multimedia</b>								<b>CGM</b>
1-3	38810	Moderne Techniken der Bildberechnung	V	4	6	KL, 60 Min	PL	CGM
1-3	38820	Entwicklung von Rich Media Systemen	S	2	3	RE	PL	CGM
1-3	34115	Computer Vision	V	2	3	MP	PL	CGM
1-3	34114	Modellierung und Simulation 1	V, Ü	4	6	KL, 60 Min	PL	CGM
1-3	34117	Modellierung und Simulation 2	V	2	3	MP	PL	CGM
1-3	34108	Interaktive Medien	S	2	4	KL, 60 Min	PL	CGM
<b>Modul Summe</b>				<b>16</b>	<b>25</b>			
<b>Management</b>								<b>MAN</b>

1-3	38910	Verhandlungstechnik	S	2	3	RE	PL	MAN
1-3	38920	Software Produkt Management	S	4	6	PA	PL	MAN
1-3	34409	Unternehmenskommunikation	S	2	4	HA 4 Wo, RE	PL	MAN
1-3	34305	Personalauswahl	S	2	3	ST 4 Wo, RE	PL	MAN
		<b>Modul Summe</b>		<b>10</b>	<b>16</b>			
		<b>Information Systems</b>						<b>IS</b>
1-3		Veranstaltungen aus dem Angebot des Masters Information Systems & Services						
		<b>Modul Summe</b>		<b>*)</b>	<b>*)</b>			
		<b>Print and Publishing</b>						<b>PP</b>
		<b>Modul Summe</b>		<b>*)</b>	<b>*)</b>			
1-3		Veranstaltungen aus dem Angebot des Masters Print and Publishing						
		<b>Elektronische Medien</b>						<b>EM</b>
1-3		Veranstaltungen aus dem Angebot des Masters Elektronische Medien						
		<b>Modul Summe</b>		<b>*)</b>	<b>*)</b>			

\*) Abhängig von Art und Umfang der gewählten Lehrveranstaltung(en)

**§ 28 Deutsch- chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management**

Für den Masterstudiengang Deutsch- chinesischer Studiengang Drucktechnologie und Management wurden noch keine Studierende zugelassen.

## § 29 Master Studiengang Elektronische Medien

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Punkte zu erwerben, was 900 Zeitstunden studentischer Arbeit entspricht. Der Nachweis der ECTS-Punkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungsleistungen.
- (2) Für den Masterstudiengang Elektronische Medien werden keine Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus grundständigen Studiengängen anerkannt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte und höchstens 130 ECTS-Punkte.
- (4) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 42 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von minimal 78 ECTS-Punkten und maximal 88 ECTS-Punkten.

Im Pflichtbereich müssen aus dem Teil, für den die Zulassung erfolgt ist (Teil 1: Medientechnik, Teil 2: Mediengestaltung, Teil 3: Medienwirtschaft oder Teil 4: Unternehmenskommunikation) alle Module erbracht werden.

Im Wahlpflichtbereich müssen aus dem Teil, für den die Zulassung erfolgt ist (Teil 1: Medientechnik, Teil 2: Mediengestaltung, Teil 3: Medienwirtschaft oder Teil 4: Unternehmenskommunikation) Module über mindestens 45 ECTS-Punkte erbracht werden. Bei der Berechnung dieser mindestens 45 ECTS-Punkte gehen die in Tabelle 2 mit t, g, w und u gekennzeichneten Module anderer Schwerpunkte sowie die ECTS-Punkte der Module aus dem Wahlpflichtbereich Teil 5 mit ein. Für die Module, die über diesen in der Summe mindestens 45 ECTS-Punkte umfassenden Wahlpflichtbereich des eigenen Schwerpunkts hinausgehen können auch Module aus den Wahlpflichtbereichen anderer Schwerpunkte nach Zustimmung des jeweiligen Dozenten gewählt werden.

Im Wahlpflichtbereich Teil 5: Produktionen und Projekte dürfen aus dem Modul Studioproduktionen und dem Modul Projekte zusammen insgesamt maximal 12 ECTS-Punkte erbracht werden. Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge dürfen Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 8 ECTS-Punkten erbracht werden. Ein Tutorium ist Bestandteil des Pflichtbereichs, ein zusätzliches Tutorium im Umfang von 2 ECTS-Punkten kann erbracht werden.

Im Wahlpflichtbereich gilt, dass nicht zwingend alle Veranstaltungen eines Moduls erbracht werden müssen.

- (5) Im Pflichtbereich ist eine Modulprüfung bestanden, wenn jede Prüfungsleistung aller zu diesem Modul gehörenden Module mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist.

Im Wahlpflichtbereich ist eine Modulprüfung bestanden, wenn jede Prüfungsleistung aller vom Studierenden belegten Module des jeweiligen Moduls mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist. Zur Berechnung einer Modulnote werden die Prüfungsleistungen aller vom Studierenden belegten Module des jeweiligen Moduls entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. Zur Berechnung der Gesamtnote für die Masterprüfung werden alle erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Masterzeugnis enthält den Zusatz „Studienschwerpunkt Medientechnik“, „Studienschwerpunkt Mediengestaltung“, „Studienschwerpunkt Medienwirtschaft“ oder „Studienschwerpunkt Unternehmenskommunikation“, wenn alle Modulteile aus dem entsprechenden Pflichtbereich Medientechnik, Mediengestaltung, Medienwirtschaft oder Unternehmenskommunikation erbracht und aus dem entsprechenden Wahlpflichtbereich Modulteile über mindestens 45 ECTS- Punkte erbracht wurden.
- (9) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

**Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Masterstudiengang Elektronische Medien**

**Teil 1: Pflichtbereich im Schwerpunkt Medientechnik**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>94100</b>	<b>Medientechnik</b>						<b>EMPT</b>
1	34101	Mathematik	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	EMPT
1	34102	Informatik	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	EMPT
1	34103	Nachrichtentechnik	V, Ü	4	4	KL, 60 Min	PL	EMPT
		<b>Summe Modul</b>		<b>12</b>	<b>12</b>			
	<b>94111</b>	<b>Master Medientechnik</b>						<b>MAT</b>
4	34677	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAT
4	34678	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAT
		<b>Summe Modul</b>		<b>0</b>	<b>30</b>			
		<b>Summe Pflichtbereich</b>		<b>12</b>	<b>42</b>			

**Teil 2: Pflichtbereich im Schwerpunkt Mediengestaltung**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>94200</b>	<b>Mediengestaltung</b>						<b>EMPG</b>
1	34201	Dramaturgie der Scriptentwicklung	V	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMPG
1	34202	Neue Technologien in Bildaufnahme u. Postproduction <sup>1)</sup>	V	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMPG
1	34203	Filmgestaltung <sup>1)</sup>	V	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMPG
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>12</b>			
	<b>94222</b>	<b>Master Mediengestaltung</b>						<b>MAG</b>
4	34777	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAG
4	34778	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAG
		<b>Summe Modul</b>		<b>0</b>	<b>30</b>			
		<b>Summe Pflichtbereich</b>		<b>6</b>	<b>42</b>			

<sup>1)</sup> kann von Studierenden des Schwerpunkts Medientechnik als Wahlpflichtangebot belegt werden

**Teil 3: Pflichtbereich im Schwerpunkt Medienwirtschaft**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>94300</b>	<b>Medienwirtschaft</b>						<b>EMPW</b>
1	34301	Medienökonomie / Volkswirtschaft- liches Planspiel	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
1	34302	Medienmärkte und –systeme	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
1	34303	Strategisches Management	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
1	34304	Operative Steuerung und Controlling	V	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPW
		<b>Summe Modul</b>		<b>8</b>	<b>12</b>			
	<b>94333</b>	<b>Master Medienwirtschaft</b>						<b>MAW</b>
4	34877	Masterarbeit		0	28	MA, 17 Wo	PL	MAW
4	34878	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAW
		<b>Summe Modul</b>		<b>0</b>	<b>30</b>			
		<b>Summe Pflichtbereich</b>		<b>8</b>	<b>42</b>			

**Teil 4: Pflichtbereich im Schwerpunkt Unternehmenskommunikation**

Sem.	EDV- Nr.	Modul	Art	Umfang	Prüfung	Modul-
------	----------	-------	-----	--------	---------	--------

		Lehrveranstaltung		SWS	ECTS	Form	Art	kürzel
	<b>94400</b>	<b>Unternehmenskommunikation</b>						<b>EMPK</b>
1	34401	Schreiben für Zielgruppen	S	2	3	PA, 4 Wo	PL	EMPK
1	34402	Communication Controlling <sup>w)</sup>	S	2	3	KL, 60 Min	PL	EMPK
1	34403	Medientheorie <sup>w)</sup>	S	2	3	HA 4Wo + RE	PL	EMPK
1	34404	Interkulturelle Kommunikation	S	2	3	ST, 6 Wo	PL	EMPK
		<b>Summe Modul</b>		<b>8</b>	<b>12</b>			
	<b>94444</b>	<b>Master Unternehmenskommunikation</b>						<b>MAK</b>
4	34976	Mündliche Prüfung		0	2	MP	PL	MAK
4	34977	Masterarbeit		0	26	MA, 17 Wo	PL	MAK
4	34978	Tutorium		0	2	PA, 14 Wo	PL	MAK
		<b>Summe Modul</b>		<b>0</b>	<b>30</b>			
		<b>Summe Pflichtbereich</b>		<b>8</b>	<b>42</b>			

<sup>w)</sup> kann von Studierenden des Schwerpunkts Medienwirtschaft als Wahlpflichtangebot belegt werden

**Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Masterstudiengang Elektronische Medien****Teil 1: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Medientechnik**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>94101</b>	<b>Foto- und Tontechnik</b>						<b>EMFT</b>
1-3	34104	Fototechnik	S	4	6	MP	PL	EMFT
1-3	34105	Tontechnik	V	2	4	KL, 60 Min	PL	EMFT
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>10</b>			
	<b>94102</b>	<b>Fernsehtechnik</b>						<b>EMVT</b>
1-2	34106	Fernsehtechnik	V	4	6	KL, 60 Min	PL	EMVT
1-2	34107	Fernsehtechnik Seminar	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMVT
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>10</b>			
	<b>94103</b>	<b>Interaktive Medien</b>						<b>EMIM</b>
1-2	34108	Interaktive Medien	S	2	4	KL, 60 Min	PL	EMIM
1-3	34109	Seminar Interaktive Medien	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIM
1-3	34110	Technische Innovationen in Interaktiven Medien	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIM
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>12</b>			
	<b>94104</b>	<b>Internet</b>						<b>EMIN</b>
1-3	34111	Seminar Internet	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIN
1-3	34112	Streaming Media	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMIN
1-2	34113	C++ für Realtime- Anwendungen	S	2	4	KL, 60 Min	PL	EMIN
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>12</b>			
	<b>94105</b>	<b>Computer Science</b>						<b>EMCS</b>
3	38010	Management von IT- Projekten	S	4	6	PA	PL	EMCS
3	38110	Medien - Logistik - Systeme	V	4	6	PA	PL	EMCS
3	38710	Mediensicherheit und Digital Rights Management	V	4	6	KL, 60 Min	PL	EMCS
		<b>Summe Modul</b>		<b>12</b>	<b>18</b>			

<b>94106</b>		<b>Computergrafik 1</b>						<b>EMC1</b>
2	34114	Modellierung und Simulation 1 <sup>1)</sup>	V, Ü	4	6	MP	PL	EMC1
3	34117	Modellierung und Simulation 2 <sup>2)</sup>	V	2	3	MP	PL	EMC1
1-3	34118	From Clay to Digital 3D- Modeling <sup>9)</sup>	S	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMC1
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>13</b>			
<b>94107</b>		<b>Computergrafik 2</b>						<b>EMC2</b>
3	34115	Computer Vision <sup>2)</sup> <sup>9)</sup>	V	2	3	MP	PL	EMC2
3	34116	Seminar Computergrafik <sup>2)</sup>	S	2	4	RE, 4 Wo	PL	EMC2
2-3	38810	Moderne Techniken der Bildbe- rechnung	V	4	6	KL, 60 Min	PL	EMC2
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>13</b>			
<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>				<b>52</b>	<b>88</b>	<b>19</b>		

<sup>1)</sup> BZ: Mathematik

<sup>2)</sup> BZ: Modellierung und Simulation 1

<sup>9)</sup> kann von Studierenden des Schwerpunkts Mediengestaltung erbracht werden

**Teil 2: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Mediengestaltung**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
		<b>94201 Ästhetik und Gesellschaft</b>					<b>EMAG</b>	
1	34204	Medien, Kultur und Gesellschaft	S	2	2	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1- 2	34205	Theorie der audiovisuellen Medien	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1- 2	34206	Filmgeschichte	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1- 3	34207	Medienkunst	S	2	2	ST, 4 Wo + RE	PL	EMAG
1- 3	34208	Komposition und Film <sup>1)</sup>	S	2	2	RE, 4 Wo	PL	EMAG
<b>Summe Modul</b>				<b>10</b>	<b>14</b>			
		<b>94202 Dramaturgie und Inszenierung</b>					<b>EMDI</b>	
1- 2	34209	Regie und Schauspielkunst	V	2	2	PA, 4 Wo	PL	EMDI
1- 2	34210	Regie und Inszenierung	V	4	4	PA, 8 Wo	PL	EMDI
1- 2	34211	Entwicklung und Gestaltung von Dokumentarberichten	V	4	4	PA, 8 Wo	PL	EMDI
1	34220	Storytelling	V	4	4	PA, 4 Wo	PL	EMDI
<b>Summe Modul</b>				<b>14</b>	<b>14</b>			
		<b>94203 Bild</b>					<b>EMBI</b>	
1- 3	34212	Filmfotografie – Perspektive und Bewegung <sup>1)</sup>	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	EMBI
1- 3	34213	Die Kamera im Dokumentarfilm	V, S	2	3	RE, 4 Wo	PL	EMBI
2- 3	34214	Das Licht in Malerei und Film <sup>1)</sup>	S	2	3	RE, 4 Wo	PL	EMBI
2- 3	34215	Editing <sup>1)</sup>	S, Ü	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMBI
1- 3	34216	Compositing <sup>1)</sup>	S, Ü	2	4	PA, 4 Wo	PL	EMBI
1- 2	34217	Fotografie Produktion	Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMBI
<b>Summe Modul</b>				<b>12</b>	<b>23</b>			
		<b>94204 Ton</b>					<b>EMTO</b>	
1- 3	34218	Schallplattenkritik	S	2	2	PA, 4 Wo	PL	EMTO
1- 2	34219	Workshop Radio	Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMTO
<b>Summe Modul</b>				<b>6</b>	<b>8</b>			

<b>94205</b>		<b>Konzeption</b>						<b>EMKO</b>
1- 2	34222	Computerspiel- Konzeption	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMKO
2- 3	34223	Online- Konzeption	S, Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMKO
1- 3	34224	Web- Usability	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMKO
<b>Summe Modul</b>				<b>12</b>	<b>18</b>			
<b>94206</b>		<b>Interaktive Medien/Internet</b>						<b>EMMI</b>
1- 3	34225	Interaktionsdesign	V	2	4	HA, 4 Wo	PL	EMMI
1- 2	34226	Interaktionsdesign u. Mediengestaltung (IM)	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMI
1- 2	34227	Multimediale Dramaturgie	S	4	6	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMI
1- 3	34228	Wahrnehmung und Kognition (IM)	S	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMI
<b>Summe Modul</b>				<b>10</b>	<b>18</b>			
<b>94207</b>		<b>Mediendidaktik</b>						<b>EMMD</b>
1- 2	34229	Didaktisches Design	V, Ü	4	6	ST, 4 Wo + RE	PL	EMMD
1- 2	34230	Multimediales Lernen	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMMD
1- 3	34231	Edutainment	S	4	6	PA, 4 Wo	PL	EMMD
<b>Summe Modul</b>				<b>12</b>	<b>18</b>			
<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>				<b>76</b>	<b>109</b>			

\*) kann von Studierenden des Schwerpunkts Medientechnik erbracht werden

**Teil 3: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Medienwirtschaft**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>94301</b>	<b>Personal- Management</b>						<b>PMA</b>
2-3	34305	Personalauswahl	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	PMA
2-3	34306	Aktuelle Herausforderungen im Personalmanagement	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	PMA
2-3	34307	Personal- und Organisationsentwicklung	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	PMA
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>9</b>			
	<b>94302</b>	<b>Finanz- Management</b>						<b>FM</b>
2-3	34308	Existenzgründung / Unternehmensnachfolge	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	FM
2-3	34309	Internationale Rechnungslegung	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	FM
2-3	34310	Mergers & Acquisitions / Private Equity	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	FM
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>9</b>			
	<b>94303</b>	<b>Marketing- Management</b>						<b>MM</b>
1-3	34311	Integrierte Marktkommunikation <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
1-3	34312	Dienstleistungs- und Eventmarketing <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
1-3	34313	Transferprojekt Marketing-Management <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	MM
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>9</b>			
	<b>94304</b>	<b>Empirische Medienforschung</b>						<b>EMP</b>
1-3	34314	Empirische Medienforschung/ Quantitative Methoden <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	EMP
1-3	34315	Empirische Medienforschung / Qualitative Methoden <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	EMP
1-3	34316	Projekt Medienforschung <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	EMP
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>9</b>			

<b>94305</b>		<b>Internationales Management</b>						<b>IMM</b>
1-3	34317	Internationale Finanz- und Medienmärkte	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	IMM	
1-3	34318	Globale Medienmärkte und Kommunikation	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	IMM	
1-3	34319	Interkulturelles Management I	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	IMM	
1-3	34320	Interkulturelles Management II	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	IMM	
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>12</b>			
<b>94306</b>		<b>Spezielles Medienmanagement Film, TV</b>						<b>TVM</b>
2-3	34322	Drehplanung Film, TV <sup>1)g)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	TVM	
2-3	34323	Kalkulation AV-Medien <sup>1)g)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	TVM	
2-3	34324	Konzeption/Produktion Film, TV <sup>g)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	TVM	
2-3	34325	TV Programmwirtschaft <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	TVM	
2-3	34326	TV Vermarktung <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	TVM	
2-3	34327	New Business: Digitalisierung, Mobilität	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	TVM	
<b>Summe Modul</b>				<b>12</b>	<b>18</b>			
<b>94307</b>		<b>Spezielles Medienmanagement Radio, Musik</b>						<b>RMM</b>
2-3	34328	Konzeption/Produktion Radio <sup>g)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	RMM	
2-3	34329	Radio Programmwirtschaft <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	RMM	
2-3	34330	Radio Vermarktung <sup>u)</sup>	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	RMM	
2-3	34331	Musik- Management	S	2	3	ST, 4 Wo + PL RE	RMM	
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>12</b>			

	<b>94308</b>	<b>Spezielles Medienmanagement New Media</b>						<b>NMM</b>
1-3	34332	Internetstrategien und -konzepte	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	NMM
1-3	34333	Customer Relationship Management	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	NMM
1-3	34334	Video- und Computerspiele	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	NMM
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>9</b>			
	<b>94309</b>	<b>Spezielles Medienmanagement Verlag/Druck</b>						<b>VDM</b>
2-3	34335	Konzeption/Produktion Verlag/Druck	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	VDM
2-3	34336	Vermarktung Verlagsprodukte	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	VDM
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>			
	<b>94310</b>	<b>Normatives Management</b>						<b>NORM</b>
1-3	34337	Arbeitsrecht	S	2	3	KL, 60 Min	PL	NORM
1-3	34338	Gesellschafts- und Handelsrecht	S	2	3	KL, 60 Min	PL	NORM
1-3	34339	Ethik	S	2	3	ST, 4 Wo + RE	PL	NORM
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>9</b>			
<hr/>								
	<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>							

<sup>1)</sup> BZ: die Lehrveranstaltungen (34322 und 34323) können nur in Kombination erbracht werden

<sup>9)</sup> kann von Studierenden des Schwerpunkts Mediengestaltung erbracht werden

<sup>4)</sup> kann von Studierenden des Schwerpunkts Unternehmenskommunikation erbracht werden

**Teil 4: Wahlpflichtbereich im Schwerpunkt Unternehmenskommunikation**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>94401</b>	<b>Kommunikation und Kultur</b>						<b>KCU</b>
1-3	34405	Internationales Marketing <sup>w)</sup>	S	2	3	KL, 60 Min	PL	KCU
1-3	34406	Kultur und Kommunikation	S	2	3	HA, 4 Wo	PL	KCU
1-3	34407	Werbespots: Konzeption und Analyse <sup>g)w)</sup>	S	2	3	ST, 8 Wo	PL	KCU
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>9</b>			
	<b>94402</b>	<b>Unternehmenskommunikation</b>						<b>KCC</b>
1-3	34408	Kommunikation und Branding <sup>g)</sup>	S	2	4	HA, 4 Wo + RE	PL	KCC
1-3	34409	Unternehmenskommunikation	S	2	4	HA, 4 Wo + RE	PL	KCC
1-3	34410	Corporate Publishing <sup>g)</sup>	S	2	4	HA, 4 Wo + RE	PL	KCC
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>12</b>			
	<b>94403</b>	<b>Visuelle Kommunikation</b>						<b>KVK</b>
1-3	34411	Corporate Design <sup>g)</sup>	V,S,Ü	2	4	ST, 4 Wo + RE	PL	KVK
1-3	34412	Designkommunikation <sup>g)</sup>	S	2	4	ST, 12 Wo	PL	KVK
1-3	34413	Eventkommunikation <sup>g)w)</sup>	S	2	4	ST, 12 Wo	PL	KVK
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>12</b>			
	<b>94404</b>	<b>Kommunikations- und Medien- theorie</b>						<b>KMK</b>
2-3	34415	Medienphilosophie/Medienethik <sup>w)</sup>	S	2	4	HA, 4 Wo	PL	KMK
2-3	34416	Semiotik (Mediensemiotik) <sup>w)</sup>	S	2	2	ST, 4 Wo	PL	KMK
2-3	34418	Soziologie und Politik	S	2	4	HA, 4 Wo	PL	KMK
		<b>Summe Modul</b>		<b>8</b>	<b>14</b>			
	<b>94405</b>	<b>Arbeitstechniken</b>						<b>ARB</b>
2-3	34419	Interview	S, Ü	2	3	PA, 4 Wo	PL	ARB
2-3	34420	Moderation	S	2	3	PA, 4 Wo	PL	ARB
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>			

	<b>94406</b>	<b>Kommunikation</b>						<b>KJ</b>
2-3	34421	Online- Kommunikation	S, Ü	2	3	PA, 4 Wo	PL	KJ
2-3	34422	Print- Kommunikation	S, Ü	2	2	PA, 4 Wo	PL	KJ
2-3	34423	Bild- Text- Kommunikation	S, Ü	4	6	PA, 4 Wo	PL	KJ
		<b>Summe Modul</b>		<b>8</b>	<b>11</b>			
		<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>		<b>38</b>	<b>64</b>			

<sup>9)</sup> kann von Studierenden des Schwerpunkts Mediengestaltung erbracht werden

<sup>w)</sup> kann von Studierenden des Schwerpunkts Medienwirtschaft erbracht werden

### Teil 5: Produktionen und Projekte <sup>1)</sup>

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
	<b>94500</b>	<b>Studioproduktionen</b>						<b>SP</b>
3	34501	Studioproduktion Ton	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34502	Studioproduktion Fernsehen	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34503	Studioproduktion Film <sup>3)</sup>	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34504	Studioproduktion Postproduction	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34505	Studioproduktion Event	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34506	Studioproduktion Computeranimati- on <sup>2)</sup>	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34507	Studioproduktion Interaktive Medien	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
3	34508	Studioproduktion Internet	SP	6	12	PA, 14 Wo	PL	SP
		<b>Summe Modul</b>		<b>48</b>	<b>96</b>			
	<b>94501</b>	<b>Projekte</b>						<b>PROJ</b>
2-3	34601	Interdisziplinäres Transferprojekt	S	6	12	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34602	Spezielle Transferprojekte 1	S	6	12	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34603	Spezielle Transferprojekte 2	S	3	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34604	Kommunikationsprojekt 1	SP	3	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34605	Kommunikationsprojekt 2	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34606	Projekt Medienevaluation	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34607	Dokumentation Video/Audio	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34608	Journalistische Produktion 1	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
2-3	34609	Journalistische Produktion 2	SP	4	6	PA, 14 Wo	PL	PROJ
		<b>Summe Modul</b>		<b>38</b>	<b>66</b>			

	<b>94502</b>	<b>Wissenschafts- und Forschungsprojekte</b>						<b>WFPR</b>
2-3	34611	Projekt 1	S	2	3	PA, 14 Wo	PL	WFPR
2-3	34612	Projekt 2	S	2	3	PA, 14 Wo	PL	WFPR
2-3	34613	Projekt 3	S	2	3	PA, 14 Wo	PL	WFPR
		<b>Summe Modul</b>		<b>6</b>	<b>9</b>			
	<b>94504</b>	<b>Wahlpflicht anderer Masterstudiengänge</b>						<b>WPAS</b>
2-3		Wahlfächer anderer Masterstudiengänge der HdM <sup>4)</sup>			max. 8			WPAS
		<b>Summe Modul</b>			<b>*)</b>			
	<b>94503</b>	<b>Sonstiges</b>						<b>TUT</b>
1-3	34701	Tutorium	S	0	2	PA, 14 Wo	PL	TUT
		<b>Summe Modul</b>		<b>0</b>	<b>2</b>			

<sup>1)</sup> BZ: nach Maßgabe der Fachdozenten (wird jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben)

<sup>2)</sup> BZ: Modellierung und Simulation 1

<sup>3)</sup> BZ: Nachweis von Kenntnissen in Kamera und Licht

<sup>4)</sup> Die Anzahl der Semesterwochenstunden, Art der Lehrveranstaltung, sowie Art und Umfang der Prüfungsleistung wird in der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs geregelt.

\*) Die Anzahl der ECTS in diesem Modul richtet sich an dem Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen.

### § 30 Master- Studiengang Information Systems & Services

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Es sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS- Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS- Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 ECTS- Punkte. Die zu belegenden Module mit den zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsvorleistungen erbracht wurden und die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS- Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu dieser Prüfungsleistung gehörenden Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Masterprüfung erfolgt nach den ECTS- Leistungspunkten aller zu diesen Prüfungsleistungen gehörenden Modulen.
- (5) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (6) Prüfungsvorleistungen müssen mit mindestens ausreichend (4,0) oder dem Ergebnis „bestanden“ bewertet sein. Das Ergebnis einer Modulprüfung steht so lange unter Vorbehalt, bis alle zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden.
- (7) Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wird ein Katalog von Veranstaltungen aus den Bereichen Software Engineering, Semantic Web, Business Process Management, Business Intelligence, E- Service Management & Design, IT- Marketing, Human Computer Interaction, Wissenschaftliche Forschung, Medienmanagement und Unternehmensführung sowie aus verwandten Gebieten angeboten, unter denen Veranstaltungen ausgewählt werden können. Nicht im Katalog enthaltene Veranstaltungen können vom Studiendekan auf Antrag als für das Wahlpflichtmodul anrechenbar anerkannt werden. Die Auswahl von Veranstaltungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls ist genehmigungspflichtig. Der Studiendekan oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied des Kollegiums berät die Studierenden bei der Auswahl der Veranstaltungen und genehmigt die getroffene Wahl. Damit soll sichergestellt werden, dass die gewählten Veranstaltungen zur Verbreiterung oder Vertiefung der bereits im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse dienen und dass eine schlüssige Profilbildung stattfindet. Insgesamt ist mindestens die für das Wahlpflichtmodul geforderte Zahl der ECTS- Punkte zu erbringen. In Veranstaltungen des Wahlbereiches kann die Teilnehmerzahl begrenzt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlveranstaltung wird durch eine bestandene bzw. mindestens mit Note 4,0 bewertete Prüfungsvorleistung dokumentiert. Die belegten Wahlveranstaltungen werden im Rahmen der für das Wahlpflichtmodul vorgesehenen übergreifenden 45- minütigen mündlichen Prüfung zu Ende des 4. Semesters abgeprüft.

- (8) Im Rahmen des Moduls Projekt werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem themenübergreifenden forschungs- und entwicklungsorientierten Projekt angewandt. Außerdem werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Form eines Tutoriums an jüngere Studierende weitergegeben.
- (9) Am Ende des 4. Semesters findet eine 45- minütige mündliche Prüfung statt, mit der die Leistungen aus dem Wahlpflichtmodul und aus dem Hauptseminar abgeprüft werden. Spätestens zu Beginn der mündlichen Prüfung müssen alle Prüfungsvorleistungen aus den abzurückenden Lehrveranstaltungen erbracht worden sein. Eventuell bereits vorhandene Benotungen aus angerechneten Veranstaltungen werden von den Prüfern bei der Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistung gewürdigt.
- (10) Das 3. Semester kann in Form eines Auslandssemesters absolviert werden. Für ein solches Studienvorhaben fungiert der Studiendekan oder ein von diesem beauftragtes anderes Mitglied des Kollegiums als Betreuer. Dieser Betreuer berät bei der Auswahl der im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und stellt fest, inwieweit die im Ausland erbrachten Studienleistungen den Lernzielen des 3. Semesters entsprechen und für reguläre Veranstaltungen des 3. Semesters angerechnet werden können. Der Betreuer kann hierfür bis zu 30 ECTS- Punkte, d.h. die komplette Semesterleistung anrechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Hauptseminar oder für das Wahlpflichtmodul angerechnete im Ausland erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen der 45- minütigen mündlichen Prüfung zum Ende des 4. Semesters abgeprüft. Wenn im Ausland erbrachte Studienleistungen für das Modul Projekt angerechnet werden, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Ergebnis geht nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.
- (11) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Die erfolgreiche Bearbeitung einer Masterarbeit schließt eine Präsentation ein, die in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgen soll.

Studien- und Prüfungsplan im Master- Studiengang Information Services & Systems

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
1 / 2	95111	<b>Software Engineering</b>				<b>PP</b>	<b>PL</b>	<b>SWE</b>
1 / 2	95112	Software Engineering	V,S,Ü,P	4	6	PA	PVL	SWE
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>			
1 / 2	95121	<b>Business Process Management</b>				<b>KL, 60Min</b>	<b>PL</b>	<b>BPM</b>
1 / 2	95122	Business Process Management	V,S,Ü,P	4	6	PA	PVL	BPM
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>			
1 / 2	95131	<b>E- Service Management &amp; Design</b>				<b>KL, 60Min</b>	<b>PL</b>	<b>ESMD</b>
1 / 2	95132	E- Service Management & Design	V,S,Ü,P	4	6	PP	PVL	ESMD
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>			

1 / 2	95141	<b>Medienmanagement</b>					<b>MP,20Min</b>	<b>PL</b>	<b>MM</b>
1 / 2	95142	Medienmanagement	V,S,Ü,P	4	6	PA		PVL	MM
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>				
1 / 2	95151	<b>Unternehmensführung</b>					<b>PP</b>	<b>PL</b>	<b>UF</b>
1 / 2	95152	Unternehmensführung	V,S,Ü,P	4	6	PA		PVL	UF
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>				
2 / 1	95161	<b>Semantic Web</b>					<b>PP</b>	<b>PL</b>	<b>SW</b>
2 / 1	95162	Semantic Web	V,S,Ü,P	4	6	PA		PVL	SW
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>				
2 / 1	95171	<b>Business Intelligence</b>					<b>KL, 60Min</b>	<b>PL</b>	<b>BI</b>
2 / 1	95172	Business Intelligence	V,S,Ü,P	4	6	PA		PVL	BI
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>				
2 / 1	95181	<b>IT- Marketing</b>					<b>MP,20Min</b>	<b>PL</b>	<b>ITM</b>
2 / 1	95182	IT- Marketing	V,S,Ü,P	4	6	PP		PVL	ITM
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>				
2 / 1	95191	<b>Human Computer Interaction</b>					<b>PP</b>	<b>PL</b>	<b>HCI</b>
2 / 1	95192	Human Computer Interaction	V,S,Ü,P	4	6	PA		PVL	HCI
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>				
2 / 1	95215	<b>Wissenschaftliche Forschung</b>					<b>PP</b>	<b>PL</b>	<b>WF</b>
2 / 1	95216	Wissenschaftliche Forschung	V,S,Ü,P	4	6	PA		PVL	WF
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>				
		<b>Summe Pflichtmodule</b>		<b>40</b>	<b>60</b>				

1 / 2 1. Semester bei Start im Wintersemester, 2. Semester bei Start im Sommersemester

2 / 1 2. Semester bei Start im Wintersemester, 1. Semester bei Start im Sommersemester

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
3 – 4	95220	<b>Hauptseminar</b>				<b>MP,45Min<sup>a)</sup></b>	<b>PL</b>	<b>HS</b>
3 – 4	95221	Hauptseminar	S	4	6	PA	PVL	HS
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>6</b>			

3 – 4	95240	<b>Wahlpflichtmodul</b>				<b>MP,45Min<sup>a)</sup></b>	<b>PL</b>	<b>WPM</b>
3 – 4	95241	Wahlpflichtmodul	V,S,Ü,P			PA	PVL	WPM
		<b>Summe Modul</b>		<b>12</b>	<b>18</b>			

<sup>a)</sup> MP, 45 Min übergreifende Abschlussprüfung für die Module WPM und HS

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
3	95250	<b>Projekt</b>	P			<b>PP</b>	<b>PL</b>	<b>PROJ</b>
		<b>Summe Modul</b>		<b>4</b>	<b>12</b>			

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Art	Umfang		Prüfung		Modul-kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
4	95260	<b>Masterarbeit</b>				<b>MA</b>	<b>PL</b>	<b>MA</b>
		<b>Summe Modul</b>		<b>0</b>	<b>24</b>			

## § 31 Masterstudiengang Print & Publishing

### Allgemeines

- (1) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten nach ECTS bemessen. Nach ECTS-Konventionen sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte und höchstens 130 ECTS-Punkte.
- (3) Für Wahlfächer, die bereits in einem grundständigen Studium bestanden wurden, müssen alternative Fächer gewählt werden.

### Studienverlauf

- (4) Das Studium umfasst vier Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnoten erfolgt nach den ECTS-Leistungspunkten aller zu diesem Modul gehörenden Prüfungsleistungen.
- (6) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (7) In Wahlpflichtfächern kann die Teilnehmerzahl vom Prüfungsausschuss oder Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (8) Der Studierende muss eine der drei angebotenen Spezialisierungsrichtungen: Management, Publishing oder Technology bei der Bewerbung zum Studium angeben. Eine Änderung des Schwerpunktes ist nur bis zur Anmeldung für die Prüfungen für das 1. Semester möglich. Der Studierende kann auf Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt die Spezialisierungsrichtung wechseln. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach der Angabe der Spezialisierungsrichtung gelten die jeweiligen Unterbestimmungen der SPO. Die Spezialisierungsrichtung ist auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.
- (9) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Spezialisierungsrichtungen sind mit ECTS-Punkten, der Art der Prüfungsleistung in Module gegliedert und den nachfolgenden Tabellen „Tab. 1 a – c Pflichtmodule“ und „Tab. 2 a – c Wahlpflichtmodule“, sowie „Tab. 3 Internationale Module“ aufgelistet.
- (10) Die Bedingungen für eine Spezialisierung sind erfüllt, wenn der Studierende die vier vorgeschriebenen Pflichtmodule mit insgesamt 40 ECTS der jeweiligen Spezialisierungsrichtung erfüllt und eine Master-Thesis (30 ECTS) aus dem jeweiligen Themenumfeld wählt. Aus dem Wahlpflichtbereich sind darüber hinaus mindestens 3 Module aus der jeweiligen Spezialisierung (ausgenommen übergreifende und internationale Module) zu belegen. Der Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 50, max. 60 ECTS-Punkte.

(11) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit europäischen Partnerhochschulen besteht die Möglichkeit, Module der Partnerhochschule zu belegen. Die Zulassung zu den Internationalen Modulen ist mit dem Studiendekan des Masters Print & Publishing vor Aufnahme des Auslandsstudiums abzuklären und richtet sich auch nach den Möglichkeiten und Bedingungen der aufnehmenden Hochschule. Es können max. 30 ECTS- Punkte durch internationale Studienangebote im Wahlbereich angerechnet werden.

**Tabelle 1a: Pflichtmodule im Schwerpunkt Management**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
<b>Strategisches Management</b>								SMGT
1	32110	Unternehmensstrategien und Management	V	2	3	KL	PL	SMGT
1	32120	Investitions- und Finanzmanagement	V	2	3	KL	PL	SMGT
1	32130	Strategische Investitionsplanung	V	2	2	KL	PL	SMGT
1	32140	Controlling in der Druck- und Medienindustrie	V	2	2	KL	PL	SMGT
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>10</b>			
<b>Wirtschafts- und Medienrecht</b>								WMRE
1	32210	Arbeitsrecht	V	2	2	KL	PL	WMRE
1	32220	Gesellschafts- und Handelsrecht	V	2	2	KL	PL	WMRE
1	32230	Privat- und Zivilprozessrecht	V	2	2	KL	PL	WMRE
1	32240	Urheber- und Verlagsrecht	V	2	2	KL	PL	WMRE
1	32250	Medienrecht in globalen Informationsgesellschaft	V	2	2	KL	PL	WMRE
<b>Summe Modul</b>				<b>10</b>	<b>10</b>			
<b>Design und Produktion</b>								DEPR
1	32310	Crossmedia- Publishing	V	2	3	PP	PL	DEPR
	32320	Trends im Buch- und Zeitschriften- design	S	2	2	RE	PL	DEPR
1	32330	Geschäftsprozessmanagement	V	2	3	KL	PL	DEPR
1	32340	Vernetzung (JDF, Prozessworkflows)	V	2	2	KL	PL	DEPR
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>10</b>			

<b>Strategisches Marketing</b>								SMKT
2	32510	Printmärkte (Druck, Verlag, Verpackung)	V	2	3	KL	PL	SMKT
2	32520	Database Marketing	V	2	2	KL	PL	SMKT
2	32530	Marktforschung	V	2	3	KL	PL	SMKT
2	32540	Sales Management Print	V	2	2	MP	PL	SMKT
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>10</b>			
<b>Master- Thesis</b>								THES
4	32777	Thesis			30	MA,12Wo	PL	THES
Summe Modul					30			

**Tabelle 1b: Pflichtmodule im Schwerpunkt Publishing**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
<b>Strategisches Management</b>								SMGT
1	32110	Unternehmensstrategien und Management	V	2	3	KL	PL	SMGT
1	32120	Investitions- und Finanzmanagement	V	2	3	KL	PL	SMGT
1	32130	Strategische Investitionsplanung	V	2	2	KL	PL	SMGT
1	32140	Controlling in der Druck- und Medienindustrie	V	2	2	KL	PL	SMGT
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>10</b>			
<b>Wirtschafts- und Medienrecht</b>								WMRE
1	32210	Arbeitsrecht	V	2	2	KL	PL	WMRE
1	32220	Gesellschafts- und Handelsrecht	V	2	2	KL	PL	WMRE
1	32230	Privat- und Zivilprozessrecht	V	2	2	KL	PL	WMRE
1	32240	Urheber- und Verlagsrecht	V	2	2	KL	PL	WMRE
1	32250	Medienrecht in globalen Informationsgesellschaft	V	2	2	KL	PL	WMRE
<b>Summe Modul</b>				<b>10</b>	<b>10</b>			
<b>Design und Produktion</b>								DEPR

Besonderer Teil - § 31 Masterstudiengang Print & Publishing

1	32310	Crossmedia- Publishing	V	2	3	KL	PL	DEPR
1	32320	Trends im Buch- und Zeitschriften- design	S	2	2	RE	PL	DEPR
1	32330	Geschäftsprozessmanagement	V	2	3	KL	PL	DEPR
1	32340	Vernetzung (JDF, Prozessworkflows)	V	2	2	KL	PL	DEPR
		<b>Summe Modul</b>		<b>8</b>	<b>10</b>			
		<b>Verlagsstrategien</b>						VSTR
2	32610	Strategien auf dem Buchmarkt	V	2	3	KL	PL	VSTR
2	32620	Strategien auf dem Pressemarkt	V	2	3	KL	PL	VSTR
2	32630	Medienkonvergenz/Medienwirkung	V	2	2	KL	PL	VSTR
2	32640	Geschichte des Buch- und Presse- wesens	S	2	2	MP	PL	VSTR
		<b>Summe Modul</b>		<b>8</b>	<b>10</b>			
		<b>Master- Thesis</b>						THES
4	32777	Thesis			30	MA, 12 Wo	PL	THES
		<b>Summe Modul</b>			<b>30</b>			

**Tabelle 1c: Pflichtmodule im Schwerpunkt Technology**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
<b>Strategisches Management</b>								SMGT
1	32110	Unternehmensstrategien und Management	V	2	3	KL	PL	SMGT
1	32120	Investitions- und Finanzmanagement	V	2	3	KL	PL	SMGT
1	32130	Strategische Investitionsplanung	V	2	2	KL	PL	SMGT
1	32140	Controlling in der Druck- und Medienindustrie	V	2	2	KL	PL	SMGT
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>10</b>			
<b>Engineering</b>								ENGI
1	32410	Sicherheitsmanagement	V	2	2	KL	PL	ENGI
1	32420	Technologiemanagement	V/ Ü	2	4	PP	PL	ENGI
1	32430	Spezielle Themen der Ingenieurmathematik	V	2	4	KL	PL	ENGI
<b>Summe Modul</b>				<b>6</b>	<b>10</b>			
<b>Design und Produktion</b>								DEPR
1	32310	Crossmedia- Publishing	V	2	3	KL	PL	DEPR
1	32320	Trends im Buch- und Zeitschriften- design	S	2	2	RE	PL	DEPR
1	32330	Geschäftsprozessmanagement	V	2	3	KL	PL	DEPR
1	32340	Vernetzung (JDF, Workflows)	V	2	2	KL	PL	DEPR
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>10</b>			
<b>Ingenieurwissenschaftl. Verfahren</b>								IWVE
2	32710	Versuchsplanung und -auswertung	V	2	2	KL	PL	IWVE
2	32720	Praktikum Messtechnik	V	2	2	PA	PL	IWVE
2	32730	Ingenieurwissenschaftl. Methoden	V	2	2	PA/RE	PL	IWVE
2	32740	Technologisches Praktikum	S	2	4	PA	PL	IWVE
<b>Summe Modul</b>				<b>8</b>	<b>10</b>			

		<b>Master- Thesis</b>					THES
4	32777	Thesis		30	ST, 12 Wo	PL	THES
		<b>Summe Modul</b>		<b>30</b>			

**Tabelle 2a: Wahlpflichtmodule im Schwerpunkt Management**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
		<b>Prozessoptimierung</b>						POPT
2,3	33401	Prozessoptimierung u. Simulation	V	4	4	KL	PL	POPT
2,3	33402	Projekt Prozessoptimierung	V	4	4	PA	PL	POPT
2,3	33403	Organisation/Reengineering	V	2	2	KL	PL	POPT
		<b>Summe Modul</b>		<b>10</b>	<b>10</b>			
		<b>Computergestützte Unternehmensführung *)</b>						CGUF
2,3	33410	Integrierte PPS- Systeme für Druck- und Verlagsunternehmen	V	2	3	KL	PL	CGUF
2,3	33411	MIS- Systeme für Druck- und Verlagsunternehmen	V	2	3	KL	PL	CGUF
2,3	33412	Unternehmensplanung (Simulation)	V	2	2	KL	PL	CGUF
2,3	33413	Angewandte Informatik in der Druck- und Verlagsindustrie	V	2	2	KL	PL	CGUF
2,3	33414	Informationsarchitekturen	V	2	2	KL	PL	CGUF
		<b>Summe Modul</b>		<b>10</b>	<b>12</b>			
		<b>Projektmanagement</b>						PMGT
2,3	33420	Präsentationstools	V	2	2	RE	PL	PMGT
2,3	33421	Projekte Print	P	6	8	PA	PL	PMGT
		<b>Summe Modul</b>		<b>8</b>	<b>10</b>			

		<b>Konzern- und internationales Management</b>						KMGT
2,3	33430	Internationales Finanz- und Rechnungswesen	V	2	3	KL	PL	KMGT
2,3	33431	Internationales Personalmanagement	V	2	2	KL	PL	KMGT
2,3	33432	Konzernmanagement für Druck- und Medienunternehmen	V	2	3	KL	PL	KMGT
2,3	33433	Unternehmensanalyse	V	2	2	KL	PL	KMGT
		<b>Summe Modul</b>		<b>8</b>	<b>10</b>			
		<b>Unternehmenskommunikation und Changemanagement *)</b>						UCOM
2,3	33440	Mergers & Acquisitions	V	2	3	KL	PL	UCOM
2,3	33441	Operative Steuerung und Controlling	V	2	2	HA+RE	PL	UCOM
2,3	33442	Public Relations	V	4	4	RE	PL	UCOM
2,3	33443	Internationales Marketing	V	2	2	KL	PL	UCOM
2,3	33444	Existenzgründung	V	2	3	KL	PL	UCOM
2,3	34409	Unternehmenskommunikation		2	4	HA	PL	UCOM
		<b>Summe Modul</b>		<b>14</b>	<b>18</b>			
		<b>Betriebswirtschaftliche Forschung</b>						BFOR
2,3	33450	Empirische betriebswirtschaftliche Forschung	V	2	2	HA+RE	PL	BFOR
2,3	33451	Economics	V	2	3	KL	PL	BFOR
2,3	33452	Consulting	V	2	3	KL	PL	BFOR
2,3	33248	E- Learning		2	3	PA	PL	BFOR
2,3	33453	Empirische Kommunikationsforschung		2	3	KL	PL	BFOR
		<b>Summe Modul</b>		<b>10</b>	<b>14</b>			
		<b>Ergänzendes Angebot Print &amp; Publishing</b>						EPPM
2,3		Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen aus dem gesamten Wahlpflichtbereich des Master-Studiengangs Print & Publishing – sofern diese Prüfungsleistungen nicht Modulteil eines gewählten Wahlpflichtmoduls sind – zusammen. Die frei wählbaren Prüfungsleistungen müssen in der Summe mind. 10 max 15 ECTS umfassen						
		<b>Summe Modul</b>		<b>0</b>	<b>mind. 10</b>			

**Übergreifendes Angebot**

ÜANG

2,3 Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen aus dem gesamten Masterangebot der Fakultäten 1, 2 und 3 der Hochschule der Medien – sofern diese Prüfungsleistungen nicht Modulteil eines gewählten Wahlpflichtmoduls sind – zusammen. Die frei wählbaren Prüfungsleistungen müssen in der Summe mind. 10 max 15 ECTS umfassen

**Summe Modul 0 mind. 10**

\*) = Aus den Modulen sind einzelne Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 ECTS- Punkten auszuwählen. Einige Lehrveranstaltungen werden nur im jährlichen Turnus angeboten.

Bei Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen werden die Mindestteilnehmerzahl, die Kontaktzeit und die Prüfungsdetails durch den jeweils anbietenden Studiengang festgelegt.

**Tabelle 2b: Wahlpflichtmodule im Schwerpunkt Publishing**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
<b>Führungskompetenzen *)</b>								FÜHK
2,3	33454	Personalführung	V	2	2	PA	PL	FÜHK
2,3	33420	Verhandlungstechnik	S	2	3	RE	PL	FÜHK
2,3	33430	Präsentationstools	V	2	2	KL	PL	FÜHK
2,3	30155	Unternehmenskultur/- ethik	S	2	3	PA	PL	FÜHK
2,3	33195	Entrepreneurship	S	2	3	PA	PL	FÜHK
<b>Summe Modul</b>				<b>10</b>	<b>13</b>			
<b>Gesellschaft, Kultur und Kommunikation *)</b>								GKOM
2,3	34204	Medien, Kultur und Gesellschaft	S	2	2	ST, 4 Wo+RE	PL	GKOM
2,3	58406	Politik und Gesellschaft	V	2	2	ST	PL	GKOM
2,3	34408	Kommunikation und Branding	S	2	4	HA, 4 Wo	PL	GKOM
2,3	34409	Unternehmenskommunikation	S	2	4	HA	PL	GKOM
2,3	34404	Interkulturelle Kommunikation	S	2	3	ST, 6 Wo	PL	GKOM
2,3	33455	Bestseller: Literatur als Ware	V	2	3	PA	PL	GKOM
<b>Summe Modul</b>				<b>12</b>	<b>18</b>			

		<b>Technologie und Informatik *)</b>						TEUI
2,3	20501	Datenbanken 1	V	4	5	KL, 60 Min	PL	TEUI
2,3	33456	Nachrichtentechnik	V	4	4	KL	PL	TEUI
2,3	30181	Forschungsseminar Streaming Media	S	2	3	PA	PL	TEUI
2,3	34104	Fototechnik	S	4	6	MP	PL	TEUI
		<b>Summe Modul</b>		<b>14</b>	<b>18</b>			
		<b>Interaktive Medien *)</b>						INTM
2,3	30111	Agentensysteme	S	2	3	PA	PL	INTM
2,3	30248	E- Learning	S	2	3	PA	PL	INTM
2,3	38710	Mediensicherheit und Digital Rights Management	V	4	6	KL, 60 Min	PL	INTM
2,3	33457	Crossmediale Wertschöpfungsmodelle	V	4	6	KL	PL	INTM
2,3	72152	IT 4: Web Services	V/S	2	2	PP	PL	INTM
		<b>Summe Modul</b>		<b>14</b>	<b>20</b>			
		<b>Prozessoptimierung</b>						POPT
2,3	33401	Prozessoptimierung u. Simulation	V	4	4	KL	PL	POPT
2,3	33402	Projekt Prozessoptimierung	V	4	4	PA	PL	POPT
2,3	33403	Organisation/Reengineering	V	2	2	KL	PL	POPT
		<b>Summe Modul</b>		<b>10</b>	<b>10</b>			
		<b>Computergestützte Unternehmensführung *)</b>						CGUF
2,3	33410	Integrierte PPS- Systeme für Druck- und Verlagsunternehmen	V	2	3	KL	PL	CGUF
2,3	33411	MIS- Systeme für Druck- und Verlagsunternehmen	V	2	3	KL	PL	CGUF
2,3	33412	Unternehmensplanung (Simulation)	V	2	2	KL	PL	CGUF
2,3	33413	Angewandte Informatik in der Druck- und Verlagsindustrie	V	2	2	KL	PL	CGUF
2,3	33414	Informationsarchitekturen	V	2	2	KL	PL	CGUF
		<b>Summe Modul</b>		<b>10</b>	<b>12</b>			

	<b>Ergänzendes Angebot Print &amp; Publishing</b>		EPPM
2,3	Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen aus dem gesamten Wahlpflichtbereich des Master-Studiengangs Print & Publishing – sofern diese Prüfungsleistungen nicht Modulteil eines gewählten Wahlpflichtmoduls sind – zusammen. Die frei wählbaren Prüfungsleistungen müssen in der Summe mind. 10 max 15 ECTS umfassen		
	Summe Modul	0	mind. 10
	<b>Übergreifendes Angebot</b>		ÜANG
2,3	Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen aus dem gesamten Masterangebot der Fakultäten 1, 2 und 3 der Hochschule der Medien – sofern diese Prüfungsleistungen nicht Modulteil eines gewählten Wahlpflichtmoduls sind – zusammen. Die frei wählbaren Prüfungsleistungen müssen in der Summe mind. 10 max 15 ECTS umfassen		
	<b>Summe Modul</b>	<b>0</b>	<b>mind. 10</b>

\*) = Aus den Modulen sind einzelne Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 ECTS- Punkten auszuwählen. Einige Lehrveranstaltungen werden nur im jährlichen Turnus und bei ausreichender Teilnehmerzahl angeboten.

Bei Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen wird die Mindestteilnehmerzahl, die Kontaktzeit und die Prüfungsdetails durch den jeweils anbietenden Studiengang festgelegt.

**Tabelle 2c: Wahlpflichtmodule im Schwerpunkt Technology**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
		<b>Technisches Projekt</b>						TPRO
2,3	33501	Technisches Projekt	P	10	10	PA	PL	TPRO
		<b>Summe Modul</b>		<b>10</b>	<b>10</b>			
		<b>Informatik *)</b>						INFT
2,3	20201	Software Entwicklung 1	V/ Ü	8	8	KL, 60 Min	PL	INFT
2,3	20502	Software Entwicklung 2	V	6	8	KL, 60 Min	PL	INFT
2,3	20501	Datenbanken 1	V	4	5	KL, 60 Min	PL	INFT
		<b>Summe Modul</b>		<b>18</b>	<b>21</b>			
		<b>Verfahrenstechnik *)</b>						VERF
2,3	33502	Ausgewählte Kapitel der Technik der Druckmaschinen und Antriebe	V	2	2	KL	PL	VERF
2,3	33503	Umweltschutzmanagement	V	4	4	KL	PL	VERF
2,3	33504	Gedruckte Elektronik	V	2	2	MP	PL	VERF
2,3	33505	Spezielle Themen der Druckverfahren	V	4	6	MP	PL	VERF
2,3	33506	Physikalische Chemie	V	2	4	KL	PL	VERF
		<b>Summe Modul</b>		<b>14</b>	<b>18</b>			
		<b>Sonderthemen der Drucktechnik*)</b>						STDT
2,3	33510	Seminar Druck und Medien	S	2	4	ST+RE	PL	STDT
2,3	33511	Digitale Dokumente	V	2	4	PP	PL	STDT
2,3	33512	Digital Color and Imaging	V	4	4	PP	PL	STDT
2,3	33513	Ausgewählte Themen des Digitaldrucks (LFP)	V	2	2	MP	PL	STDT
2,3	33514	Ausgewählte Themen des Tiefdrucks	V	2	2	MP	PL	STDT
2,3	33516	Ausgewählte Themen des Offsetdrucks	V	2	2	KL	PL	STDT
2,3	33515	Ausgewählte Themen des Flexodrucks	V	2	2	KL	PL	STDT
		<b>Summe Modul</b>		<b>16</b>	<b>20</b>			



**Tabelle 3: Internationale Module der Schwerpunkte Management, Publishing, Technology**

Sem.	EDV- Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	Umfang		Prüfung		Modul- kürzel
				SWS	ECTS	Form	Art	
<b>Verschiedene Hochschulen:</b>								
		<b>Internationales Modul 1</b>						INT1
		Die Anrechenbarkeit internationaler Prüfungsleistungen ist vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Studiendekan Master Print & Publishing abzuklären.						
				10				
		<b>Internationales Modul 2</b>						INT2
		Die Anrechenbarkeit internationaler Prüfungsleistungen ist vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Studiendekan Master Print & Publishing abzuklären.						
				10				
		<b>Internationales Modul 3</b>						INT3
		Die Anrechenbarkeit internationaler Prüfungsleistungen ist vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Studiendekan Master Print & Publishing abzuklären.						
				10				

### § 32 Masterstudiengang Packaging, Design & Marketing

Die besonderen Regelungen für Studierende des Masterstudiengangs Packaging, Design & Marketing sind vorläufig dem Studienführer der Hochschule der Medien Ausgabe Wintersemester 2008 zu entnehmen. Eine redaktionell überarbeitete Fassung wird in Kürze bereitgestellt.

### § 33 Masterstudiengang Medienautor

Die besonderen Regelungen für Studierende des Masterstudiengangs Medienautor sind im Studienführer der Hochschule der Medien Ausgabe Sommersemester 2006 zu entnehmen.

### § 34 Bibliotheks- und Informationsmanagement (Zulassung bis WS 2006/ 2007)

Die besonderen Regelungen für Studierende des Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement mit Zulassung bis zum Wintersemester 2006/ 2007 sind im Studienführern der Hochschule der Medien Ausgabe Wintersemester 2006/2007 zu entnehmen.

### § 35 Masterstudiengang Informationswirtschaft

Die besonderen Regelungen für Studierende des Masterstudiengangs Informationswirtschaft sind im Studienführer der Hochschule der Medien Ausgabe Sommersemester 2006 zu entnehmen.

## **TEIL C: SONSTIGE REGELUNGEN**

### **§ 36 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft; gleichzeitig treten die vorherigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule der Medien Stuttgart außer Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für Studierende die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium bereits begonnen haben, gelten die Regelungen des Teils B der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung; im Übrigen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung.